

Merkblatt zum Ausfüllen der Vergnügungssteuermeldung

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vergnügungssteuermeldung Folgendes:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen in Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für den Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 25 von Hundert anzusetzen.

2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten außerhalb von Spielhallen

Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen außerhalb von Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für den Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 25 von Hundert anzusetzen.

3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 280,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 25 vom Hundert anzusetzen. Außerdem ist in der darunterliegenden Zeile die Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 280,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Anzahl der Geräte mit 70,00 Euro zu multiplizieren

4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 140,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 25 vom Hundert anzusetzen. Außerdem ist in der darunterliegenden Zeile die Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 140,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Anzahl der Geräte mit 35,00 Euro zu multiplizieren.

5. Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse der o.b. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 140,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 25 vom Hundert anzusetzen. Außerdem ist in der darunterliegenden Zeile die Anzahl der o.b. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 140,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Anzahl der Geräte mit 35,00 Euro zu multiplizieren.

6. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse der o.b. Geräte, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 2.000,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 25 vom Hundert anzusetzen. Außerdem ist in der darunterliegenden Zeile die Anzahl der o.b. Geräte einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 2.000,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungsteuer ist die Anzahl der Geräte mit 500,00 Euro zu multiplizieren.

bitte wenden

Bitte beachten Sie ferner:

Die unterschriebene Vergnügungssteuermeldung und die Auslesestreifen können per Post oder auch per E-Mail eingereicht werden.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Göttingen, Fachbereich Finanzen, Fachdienst Steuern und Abgaben, Frau Schneider, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Zimmer 3-211 Telefon-Nummer: (0551) 400-2404, E-Mail: c.schneider@goettingen.de oder fd20.5@goettingen.de

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung und zu Datenschutzfragen im Rahmen der Erhebung kommunaler Steuern finden Sie unter goe.de/datenschutz-steuern oder erhalten Sie auf Anforderung.